

Original

G e s e t z
vom ...30. Juni 1950.....

über die Errichtung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der
Land- und Forstwirtschaft (N.Ö. Landarbeiterkammergesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

A b s c h n i t t I.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1
Errichtung.

- (1) Zur Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich wird eine Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) am Sitze der n.ö. Landesregierung errichtet.
- (2) Die Landarbeiterkammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Sie ist berechtigt, das Landeswappen mit der Aufschrift "N.Ö. Landarbeiterkammer" zu führen.

§ 2
Persönlicher Wirkungsbereich.

- (1) Der persönliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer, das sind alle Arbeiter und Angestellten, die in den im Bundesland Niederösterreich gelegenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, sowie in jenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ungeachtet ihres Sitzes, hauptberuflich beschäftigt sind, deren Tätigkeit sich vorwiegend auf das Bundesland Niederösterreich erstreckt.
- (2) Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen, die vertragsmäßig andere als die im Abs. 4 bezeichneten Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gegen Entgelt verrichten, gleichgültig, ob sie in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind oder nicht.

- (3) Als Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft sind auch anzusehen:
- a) Personen, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen,
 - b) Gelegenheitsarbeiter.
- (4) Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind, sofern das Dienstverhältnis ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nimmt.
- (5) Die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Bundeslandes, Bezirkes oder einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder eines öffentlichen Fonds beschäftigten Dienstnehmer gehören dem Wirkungsbereich der Landarbeiterkammer an, sofern das Dienstverhältnis privatrechtlicher Art ist und für diese Gruppen von Dienstnehmern keine besonderen Vorschriften auf dem Gebiete der Berufsvertretung bestehen.
- (6) Als Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Dienstnehmer der gesetzlichen Interessenvertretungen und der freien Berufsvereinigungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer ungeachtet ihres Sitzes, sofern sich deren Tätigkeit vorwiegend auf das Bundesland Niederösterreich erstreckt.

§ 3

Ausnahmen.

Als Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

1.) Die familieneigenen Arbeitskräfte.

Als familieneigene Arbeitskräfte sind anzusehen:

- a) der Ehegatte,
- b) die Kinder und Kindesinder,
- c) die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter,
- d) die Eltern und Großeltern

des Dienstgebers, wenn sie in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind und mit ihm in Hausgemeinschaft leben.

Lebende, die nicht in Hausgemeinschaft leben.

- 2.) Forst- und Güterdirektoren und leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluß auf die Betriebsführung zusteht,
- 3.) der Kammeramtsdirektor der Landes-Landwirtschaftskammer und seine Stellvertreter,
- 4.) die Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen dauernd mehr als 5 Dienstnehmer beschäftigt sind.

§ 4

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

- (1) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ~~ihres~~ ^{deren} Nebenbetriebe, soweit sie in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (Art.V, lit.a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung), ferner die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den Eigenbedarf dienen.
- (2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion gehören insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide-, Alp- und Waldwirtschaft, die Harzgewinnung und Köhlerei, die Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, die Viehzucht, Viehhaltung und Milchwirtschaft, die Imkerei, der Obst-, Wein- und Gartenbau und die Baumschulen.
- (3) Als landwirtschaftlicher Gartenbau ist die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gartenprodukten auf eigenem oder gepachtetem Grund zu verstehen, nicht jedoch die Errichtung und Instandhaltung von Gärten (insbesondere Gräberaus schmückung), ferner nicht das Binden von Kränzen und Sträußen, der Handel mit Gärtnereierzeugnissen, es sei denn, daß diese Tätigkeit im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, d.h. in einem im Verhältnis zum Hauptbetriebe untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse betrieben wird.
- (4) Nebenbetriebe im Sinne der Abs.1 und 3 sind dann nicht als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft anzusehen, wenn sie sich als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen.

- (5) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soferne sie gemäß Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind, ferner die Betriebe der Agrarge-meinschaften im Sinne des Flurverfassungs-Landesgesetzes.

§ 5

Über die Einbeziehung von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern in den persönlichen Wirkungsbereich der Landarbeiterkammer entscheidet im Streitfalle die Landesregierung.

§ 6

Sachlicher Wirkungsbereich.

Zur Erfüllung der im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Aufgaben ist die Landarbeiterkammer insbesondere berufen:

- 1.) den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden Vorschläge und Gutachten in allen Fragen, die die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer berühren, insbesondere über einschlägige Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen zu erstatten;
- 2.) Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen zur Förderung und Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer;
- 3.) an der geistigen, körperlichen und fachlichen Ausbildung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mitzuwirken und sie zu fördern;
- 4.) an der Regelung der Dienstverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mitzuwirken und im Rahmen der Bestimmungen des § 41, Abs. 1, Landarbeitsordnung, Kollektivverträge abzuschließen;
- 5.) Maßnahmen für die erweiterte Fürsorge in Fällen der Krankheit, der Invalidität und des Alters durch Unterstützungswerke, Erholungs- und Altersheime für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu treffen;
- 6.) Maßnahmen zur Förderung des Wohn- und Siedlungswesens für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer, insbesondere zur Verbesserung der Wohnverhältnisse und zur Errichtung von Dienst-

wohnungen und Eigenheimen und zur Erleichterung der Familien-
gründung zu treffen oder an solchen mitzuwirken;

- 7.) an den Einrichtungen zur Förderung des Lehrlingswesens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken und an der Überwachung der Lehr- und Ausbildungsverhältnisse jugendlicher Dienstnehmer teilzunehmen;
- 8.) die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Ausübung der Arbeitsaufsicht im Rahmen der bestehenden Vorschriften zu unterstützen;
- 9.) die Betriebsvertretungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- 10.) Vertreter in andere Körperschaften und Stellen zu entsenden, oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehen ist;
- 11.) innerhalb der gesetzlichen Schranken unentgeltlich Rechtsauskünfte an berufszugehörige Arbeiter und Angestellte zu erteilen und sie bei Behörden und Ämtern unentgeltlich zu vertreten;
- 12.) statistische Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer im Rahmen der bestehenden Vorschriften durchzuführen oder an solchen Erhebungen mitzuwirken.

§ 7

Verhältnis zu Behörden und Körperschaften.

- (1) Die Landarbeiterkammer hat in den ihren Wirkungskreis betreffenden Angelegenheiten allen Behörden, sowie anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, gutachtliche Äußerungen abzugeben und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.
- (2) Alle Behörden, sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder auf Grund freier Vereinbarung hiezu errichteten Körperschaften sind verpflichtet, der Landarbeiterkammer auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.
- (3) Die Behörden haben Gesetzentwürfe, die die Interessen der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft berühren, vor ihrer Einbringung in die gesetzgebenden Körperschaften, sowie besonders wichtige Verordnungen, welche die erwähnten Interessen betreffen, vor ihrer Erlassung der Landarbeiterkammer zur Begutachtung zu übermitteln.

§ 8

Aufsicht.

- (1) Die Landarbeiterkammer untersteht der Aufsicht der Landesregierung.
- (2) Die Landesregierung ist befugt, zu allen Vollversammlungen Vertreter zu entsenden. Zu diesem Zweck hat die Landarbeiterkammer der Landesregierung von der Abhaltung der Vollversammlung gleichzeitig mit der Einberufung Mitteilung zu machen. Die Vertreter der Landesregierung können sich jederzeit zu Wort melden.

A b s c h n i t t II.

Einrichtung.

§ 9

Gliederung.

Die Landarbeiterkammer gliedert sich in eine Sektion der Arbeiter und in eine Sektion der Angestellten.

§ 10

Organe der Landarbeiterkammer.

Die Organe der Landarbeiterkammer sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Hauptausschuß,
- c) der Präsident,
- d) die Sektionsvorstände.

§ 11

Vollversammlung.

Die Vollversammlung besteht aus 40 Mitgliedern. Von diesen gehören 33 Mitglieder der Sektion der Arbeiter und 7 Mitglieder der Sektion der Angestellten an.

§ 12

Aufgaben der Vollversammlung.

Die Vollversammlung ist das beschliessende Organ der Land-Arbeiterkammer in allen Angelegenheiten, die in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung nicht anderen Organen der Landarbeiterkammer zur Beschlußfassung übertragen sind. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten;
- b) die Wahl der in den Hauptausschuß und die übrigen Ausschüsse zu entsendenden Mitglieder;
- c) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß;
- d) die Beschlußfassung über die Kammerumlage;
- e) die Beschlußfassung über Verfügungen, die das Kammervermögen betreffen, soweit sie nicht bereits im genehmigten Jahresvoranschlag vorgesehen sind;
- f) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung und deren Änderung;
- g) die Beschlußfassung über die Auflösung der Vollversammlung;
- h) die Beschlußfassung über die Aberkennung von Mandaten der Kammerräte;
- i) die Beschlußfassung über die Dienstordnung der Kammerbediensteten.

§ 13

Einberufung der Vollversammlung.

- (1) Die Vollversammlung der Landarbeiterkammer wird vom Präsidenten oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Vollversammlung ist in jedem Jahr mindestens 2 mal einzuberufen. Sie muß ausserdem einberufen werden, wenn die Landesregierung es verlangt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (3) Jede Vollversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf acht Tage abgekürzt werden.

- (4) Die erste Vollversammlung der neu gewählten Kammer wird durch den Präsidenten der letzten Kammer spätestens 4 Wochen nach erfolgter Wahl einberufen und eröffnet.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden sowie vom Kammeramtsdirektor zu unterzeichnen.

§ 14

Beschlußfassung der Vollversammlung.

Zu einem Beschluß der Vollversammlung ist, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15

Öffentlichkeit.

Die Sitzungen der Vollversammlung sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt und von der Vollversammlung nach Verlassen des Raumes durch die Zuhörer beschlossen wird. Über Angelegenheiten, die den Haushalt der Landarbeiterkammer betreffen, kann nur in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

§ 16

Kammermitglieder.

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung führen den Titel "Kammer-rat".
- (2) Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und leisten die Angelobung, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden, in die Hand des Präsidenten.
- (3) Sie sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Anspruch auf ein Entgelt zu erfüllen. Für die erwachsenen Barauslagen und für den Verdienstentgang beziehen sie eine Vergütung, deren Höhe in der Geschäftsordnung geregelt wird.

§ 17

Ausscheiden von Mitgliedern.

- (1) Ein Mitglied der Vollversammlung, bei dem nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit ausschliessen, wird seiner Mitgliedschaft verlustig.
- (2) Im Falle einer gröblichen Verletzung oder Vernachlässigung seiner Pflichten kann ein Mitglied der Vollversammlung durch Beschluß der Vollversammlung seines Mandates für verlustig erklärt werden. Zu diesem Beschlusse ist die Anwesenheit *von* mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Wird gegen ein Mitglied der Vollversammlung ein Strafverfahren wegen einer die Ausschliessung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung eingeleitet, so ruht seine Mitgliedschaft bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens.
- (4) Ein Mitglied der Vollversammlung scheidet aus, wenn es den Rücktritt von seiner Funktion dem Präsidenten schriftlich erklärt.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus den im Abs. 1, 2 und 4 genannten oder aus anderen Gründen vor Ablauf der Wahlperiode aus, so fällt das Mandat dem der Reihenfolge nach nächsten, nicht berufenen Kandidaten jener Liste zu, der der Ausgeschiedene angehört hat.

§ 18

Ausschüsse.

- (1) Die Vollversammlung kann nach Bedarf Ausschüsse zur Vorbereitung von Verhandlungsgegenständen einsetzen und diese mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.
- (2) Die Vollversammlung wählt die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Ausschüsse wählen nach den gleichen Grundsätzen den Obmann und den Obmann-Stellvertreter.
- (3) Für die Beschlußfassung der Ausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 14.

§ 19

Auflösung.

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Beschluß auflösen. Zum Zustandekommen dieses Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein solcher Beschluß ist sofort der Landesregierung anzuzeigen.
- (2) Die Vollversammlung kann durch Verfügung der Landesregierung aufgelöst werden, wenn sie wiederholt oder gröblich gegen Gesetze oder Verordnungen verstößt, die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben vernachlässigt oder ihren Wirkungskreis überschreitet. Sie ist von der Landesregierung aufzulösen, wenn ein Drittel der gewählten Mitglieder ausgeschieden ist und Ersatzmitglieder nicht vorhanden sind. Mit der Auflösung der Vollversammlung gelten auch die Sektionen als aufgelöst.
- (3) Die Landesregierung hat im Falle einer Auflösung der Vollversammlung Neuwahlen ~~längstens~~^{von} innerhalb/sechs Wochen auszuschreiben. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten geführt, die bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte bleiben.

§ 20

Hauptausschuß .

- (1) Die Vollversammlung hat einen Hauptausschuß einzusetzen, in dessen Wirkungsbereich die Beratung und Beschlußfassung über die allgemeinen Verwaltungs-, Organisations-, Finanz- und Personalangelegenheiten sowie die Verteilung der Geschäfte auf die beiden Sektionen fällt. Durch Beschluß der Vollversammlung oder durch die Geschäftsordnung können dem Hauptausschuß weitere Angelegenheiten zur Behandlung zugewiesen werden.
- (2) Dem Hauptausschuß gehören an:
 - a) der Präsident und die beiden Vizepräsidenten,
 - b) sechs von der Vollversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählte Mitglieder.

- (3) Von den Mitgliedern des Hauptausschusses haben mindestens zwei der Angestelltensektion anzugehören.
- (4) Der Präsident ordnet die Einberufung des Hauptausschusses an und führt in ihm den Vorsitz.
- (5) Für die Beschlußfassung des Hauptausschusses gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 14.

§ 21

Präsident.

- (1) Die Vollversammlung wählt in der Eröffnungssitzung aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl den Präsidenten und einen ersten und zweiten Vizepräsidenten für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Wenn im Laufe einer Wahlperiode einer dieser Funktionäre ausscheidet, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 22

Amtsführung des Präsidenten.

- (1) Der Präsident vertritt die Landarbeiterkammer nach aussen; er ordnet die Einberufung der Vollversammlung an und führt in ihr den Vorsitz. Er hat die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Landarbeiterkammer und die Befolgung der Geschäftsordnung wahrzunehmen und die Beschlüsse der Landarbeiterkammer zu vollziehen. Nach Ablauf der Wahlperiode der Kammer und im Falle der Auflösung der Vollversammlung bleiben der Präsident und die beiden Vizepräsidenten bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte.
- (2) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten leisten dem Landeshauptmann die Angelobung, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden.
- (3) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Berufung.

- (4) Dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten kann vom Hauptausschuß eine Aufwandsentschädigung zuerkannt werden.

§ 23

Sektionsvorstände.

- (1) Die Sektion ^{en} der Arbeiter und der Angestellten werden von je einem Sektionsvorstand geleitet, der aus einem Obmann, einem Obmannstellvertreter und weiteren 3 Mitgliedern besteht. Die Sektionen wählen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Obmänner und Obmann-Stellvertreter. Die weiteren 3 Mitglieder werden ^{gleichfalls} von den Sektionen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ^{gewählt} ~~bestellt~~. Wenn im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Sektionsvorstandes ausscheidet, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Obmann, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Sektionsvorstandes ein, leitet die Beratungen und hat für die Verbindung des Sektionsvorstandes mit den übrigen Organen der Landarbeiterkammer Sorge zu tragen.
- (3) Die Sektionsvorstände sind berufen, die besonderen Interessen der den Sektionen angehörenden Dienstnehmer im Rahmen der Landarbeiterkammer wahrzunehmen. Gegenstände, die ausschliesslich die Interessen einer Sektion betreffen, sind dieser durch Beschluß des Hauptausschusses dauernd zur selbständigen Behandlung zuzuweisen.
- (4) Für die Beschlußfassung der Sektionsvorstände gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 14.

A b s c h n i t t III.

Wahlen.

§ 24

Anordnung der Wahlen.

- (1) Die Vornahme der Wahl in die Landarbeiterkammer wird von der Landesregierung innerhalb von sechs Wochen vor Ablauf der Wahlperiode bzw. nach Auflösung der Vollversammlung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt angeordnet.
- (2) Spätestens vier Wochen nach der Wahl ist die Vollversammlung durch den im Amte gebliebenen bisherigen Präsidenten einzuberufen.

§ 25

Wahl der Kammerräte.

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältnisswahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode) gewählt.
- (2) Für jede Sektion wird ein besonderer Wahlkörper gebildet.

§ 26

Aktives Wahlrecht.

- (1) Wahlberechtigt zur Landarbeiterkammer sind ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft und des Geschlechtes alle Personen, die dem persönlichen Wirkungsbereich der Landarbeiterkammer angehören, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften nicht ausgeschlossen sind, vom Tag der Wahlausschreibung zurückgerechnet ein Jahr als land- und forstwirtschaftliche Arbeiter oder Angestellte im Sinne der §§ 2 und 3 Dienste geleistet haben und am Tag der Wahlausschreibung in einer solchen Beschäftigung stehen oder unmittelbar vor dem Tage der Wahlausschreibung nicht länger als drei Monate ununterbrochen arbeitslos waren.
- (2) Bei Gelegenheitsarbeitern gilt die Mindestzeit der Beschäftigung als erfüllt, wenn sie in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Tage der Wahlausschreibung mindestens zwanzig Wochen in der Land- und Forstwirtschaft gearbeitet haben.
- (3) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

§ 27

Passives Wahlrecht.

Wählbar zu Kammerräten sind die wahlberechtigten Kammerzugehörigen (§ 26) österreichischer Staatsangehörigkeit, sofern sie von der Wählbarkeit in die gesetzgebenden Körperschaften nicht ausgeschlossen sind, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 24. Lebensjahr vollendet und unmittelbar vor dem Tag der Wahlausschreibung durch drei Jahre im Sinne der §§ 2 und 3 Dienste geleistet haben.

§ 28

Kosten der Wahlen.

- (1) Die Kosten des Wahlverfahrens werden von der Landarbeiterkammer getragen.
- (2) Die Gemeinden sind zur unentgeltlichen Mitwirkung und Bereitstellung eines Wahllokales mit Einrichtung verpflichtet.

§ 29

Wahlordnung.

Die näheren Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden durch ein Landesgesetz geregelt.

A b s c h n i t t IV.

Verwaltung.

§ 30

Kammeramt.

- (1) Die Geschäfte der Landarbeiterkammer werden von einem Kammeramt besorgt, das von einem Kammeramtsdirektor geführt wird; für den Kammeramtsdirektor wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Das Kammeramt untersteht der Leitung des Präsidenten.

§ 31

Kammerpersonal.

- (1) Der Kammeramtsdirektor, sein Stellvertreter und die sonstigen Bediensteten werden vom Hauptausschuß der Landarbeiterkammer bestellt.

- (2) Die Rechte und Pflichten der Kammerbeamten und sonstigen Bediensteten, ihre Ansprüche auf Besoldung, Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden in einer Dienstordnung bestimmt, die von der Vollversammlung zu beschliessen ist und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Landesregierung bedarf.
- (3) Der Kammeramtsdirektor und sein Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Landarbeiterkammer mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 32

Geschäftsstellen.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Landarbeiterkammer befugt, nach Bedarf ausserhalb ihres Sitzes Geschäftsstellen zu errichten.

§ 33

Geschäftsordnung.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Organe der Landarbeiterkammer und des Kammeramtes werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die von der Vollversammlung zu beschliessen und von der Landesregierung zu genehmigen ist. Das gleiche gilt für jede Änderung der Geschäftsordnung.

§ 34

Ausfertigungen.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Hauptausschusses und der Sektionsvorstände sowie die Fertigung der sonstigen Geschäftsstücke erfolgt durch den Präsidenten, bezw. Obmann gemeinsam mit dem Kammeramtsdirektor oder durch deren Stellvertreter.

A b s c h n i t t V.

Finanzgebarung.

§ 35

Kosten.

Die Kosten der Einrichtung und der Geschäftsführung der Landarbeiterkammer werden gedeckt :

- 1.) durch eine Kammerumlage,
- 2.) durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen,
- 3.) durch Beiträge des Landes, die in einem alljährlich im Voranschlag des Landes einzusetzenden Betrag geleistet werden,
- 4.) durch allfällige anderweitige Einnahmen und Zuwendungen.

§ 36

Kammerumlage.

- (1) Die Landarbeiterkammer hebt von allen kammerzugehörigen Dienstnehmern Beiträge ein. Bemessungsgrundlage der Kammerumlage ist das sozialversicherungspflichtige Entgelt der Dienstnehmer. Die Höhe der Umlage wird durch Beschluß der Vollversammlung festgesetzt. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Landesregierung, falls die Höhe der Beiträge ein halbes Prozent der sozialversicherungspflichtigen Entgelte der Dienstnehmer überschreitet. Die Dienstgeber haben die Beiträge für die bei ihnen beschäftigten Dienstnehmer vom Lohn (Gehalt) einzubehalten. Die Kammerumlage kann im Sinne des § 82, Abs.4 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12.Juni 1947, BGBl.Nr.142, von den zuständigen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung eingehoben werden.
- (2) Durch Beschluß der Vollversammlung kann jenen Dienstnehmern, die ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zur n.ö.Landarbeiterkammer in den Wirkungsbereich der Landarbeiterkammer eines anderen Bundeslandes einbezogen wurden, eine Ermässigung der Beiträge gewährt werden.
- (3) Über die Beitragspflicht von Dienstnehmern entscheidet im Streitfalle die Landesregierung.

§ 37

Kosten der Errichtung und ersten Wahlen.

Zur Bestreitung der Kosten der Errichtung der Landarbeiterkammer und der ersten Wahlen kann die Landesregierung der Landarbeiterkammer rückzahlbare, unverzinsliche Vorschüsse aus Landesmitteln gewähren.

§ 38

Einmalige Einnahmen.

Die von der Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich bzw. ihrer Vorgängerin auf Grund der Beitragsordnung zur ehemals bestandenen Körperschaft des Reichsnährstandes bis Ende Juni 1945 vorgeschriebenen und bis dahin oder später eingehobenen Beiträge zur Berufsvertretung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes sind, soweit sie nicht schon einer zweckentsprechenden Verwendung zugeführt wurden, der Landarbeiterkammer als Einnahme zu überweisen und von ihr zur Erfüllung der in ihren Wirkungsbereich fallenden Aufgaben zu verwenden.

§ 39

Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluß.

- (1) Die Vollversammlung beschliesst jährlich bis Ende November auf Grund des vom Hauptausschuß vorgelegten Entwurfes den Jahresvoranschlag über die finanziellen Erfordernisse und deren Bedeckung.
- (2) Der Rechnungsabschluß über die Gebarung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist jährlich bis Ende März nach Überprüfung durch den Hauptausschuß der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluß sowie der Tätigkeitsbericht sind der Landesregierung vorzulegen.

A b s c h n i t t VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 40

Erste Wahlen.

(1) Die Vornahme der ersten Wahlen ist von der Landesregierung innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Wahlordnung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt auszuschreiben.

(2) Die Vollversammlung ist spätestens vier Wochen nach erfolgter Wahl von der Landesregierung einzuberufen. Die Eröffnung der ~~Landarbeitskammer~~ ^{Vollversammlung} erfolgt das erste Mal durch das an Lebensjahren älteste Kammermitglied.

§ 41

Aufhebung von Rechtsvorschriften.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die Bestimmungen des § 1, Abs.2, lit. b und c des Gesetzes vom 20.7. 1945 über die Wiedererrichtung der Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz), StGBI.Nr.95, ihre Gültigkeit und zwar lit. b zur Gänze und lit. c insoweit, als es sich nicht um Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien handelt, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden und dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigen.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1950 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 30. JUNI 1950 gefaßt worden ist.

Wien, 30. JUNI 1950 19

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Gammay

Der Landeshauptmann:

Leinhardt

Der Landesrat:

Stammay